

Postfach 1, CH-9422 Staad
Telefon/Fax 071 855 35 28
E-Mail agf@bluewin.ch
Postcheckkonto 90-20176-8
www.agf-altenrhein.ch



- 1 -

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Maulbeerstrasse 9
CH-3003 Bern

Staad, 17. November 2010

**Stellungnahme zu:
Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Entwurf vom 06.10.2010**

**Teil IIIC
Objektblatt Regionalflugplatz St.Gallen-Altenrhein**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aktion gegen Fluglärm Altenrhein AgF vertritt seit rund 30 Jahren die Interessen der von den Auswirkungen des Flugbetriebs in Altenrhein betroffenen Bevölkerung und der Umwelt. Sie ist somit legitimiert und auch verpflichtet, im Anhörungsverfahren zum SIL-Entwurf Objektblatt Regionalflugplatz St.Gallen-Altenrhein vom 06.10.2010 Stellung zu beziehen. Sie tut dies wie folgt:

Zusammenfassung

Die AgF begrüßt grundsätzlich die Vorgabe, dass der Flugplatz Altenrhein auch weiterhin den Status eines privaten Flugfeldes haben wird und die Konzessionierung zu einem Regionalflugplatz fallen gelassen worden ist. Dies ist in erster Linie das Verdienst Österreichs bzw. des Landes Vorarlberg, welche sich vehement gegen eine Statusänderung Altenreins ausgesprochen haben.

Die AgF hat jedoch kein Verständnis dafür, dass unter diesen Voraussetzungen mittel- bis langfristig weiterhin eine Konzessionierung angestrebt wird. Ebenso sieht die AgF keine Notwendigkeit dafür, die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Piste gegen Osten hin zu schaffen.

Die Festsetzung der jährlichen Flugbewegungen auf 36'500 steht dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe und sauberer Luft ebenso entgegen wie die vorgeschlagene Ausdehnung der Betriebszeiten auf 6 Uhr früh bis 23 Uhr abends spät.

Die Aktion gegen Fluglärm Altenrhein AgF ersucht darum das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

- dass sie bei der Bewertung der Stellungnahmen die Grundsätze der Nachhaltigkeit, welche per Definition ein Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten verlangen, hoch hält.
- dass sie sich an einer minimalen Lärm- und Umweltbelastung sowie der Reduktion des Treibhausgases CO2 durch den Flugverkehr orientiert.
- dass sie die Interessen zehntausender Anwohner, vieler Erholung Suchender, der Natur und des sanften Tourismus höher wertet, als das Bequemlichkeitsbedürfnis einer kleinen Minderheit.
- der Abwägung der ökonomischen gegen die ökologischen Werte nicht nur die Lärmelastung, sondern auch alle anderen relevanten Beurteilungskriterien, wie zum Beispiel Zubringerverkehr, Luft- und Gewässerverschmutzung (auch durch Pisten-Taumittel) mit zu berücksichtigen.
- bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung die sicherheitspolitischen Fragen nicht auszuklämmern. In Zürich-Kloten wird mit strengen Kontrollen versucht, Zollvergehen, Geldwäsche Drogen- und Menschen-smuggel zu verhindern. In Altenrhein entscheidet jeder Pilot und Passagier selbst, ob er sich, seine Ware und seine männliche (oder weibliche!) Begleitung einer Personen- und Zollkontrolle unterwerfen will.

Konkrete Forderungen:

Die Forderungen der Aktion gegen Fluglärm Altenrhein AgF lauten im Detail wie folgt:

a) Flugbewegungen

Der Gesamtflugverkehr ist auf 33'000 Bewegungen pro Jahr zu beschränken.

Davon dürfen maximal 5'000 Bewegungen auf den Linien- und Charterflugverkehr entfallen.

b) Betriebszeiten

Die geltenden Betriebszeiten gemäss Betriebsreglement sind beizubehalten und durchzusetzen. Ausnahmegenehmigungen sind nur sehr zurückhaltend und in begründeten Fällen zu erteilen.

c) Lärmschutz

Der Flugplatzbetreiberin sind Standläufe ohne wirkungsvolle Schallschutzworrichtungen zu untersagen.

Falls im Zuge der technischen Entwicklung leisere Flugzeuge eingesetzt werden können, darf die entsprechende Lärmreduktion nicht durch vermehrte Flugbewegungen oder einzelne lautere Flugzeuge kompensiert werden.

Die Grenzen der Lärmelastung für österreichisches und schweizerisches Gebiet sind grundsätzlich gleichwertig festzulegen. Das heisst, dass der Bevölkerung im schweizerischen Einzugsgebiet des Flugplatzes der gleiche Schutz zukommen muss, wie jener im österreichischen Einzugsgebiet. Fluganlässe oder einzelne Flugbewegungen, die dem Sport, der Schaulust, der Nostalgie oder dem Vergnügen dienen, werden nicht bewilligt.

d) Helikopterstandplatz, An- und Abflugrouten

Es ist nur ein einziger Helikopterstandplatz zu bewilligen. Der Standort ist so festzulegen, dass innerhalb des Flugfeldperimeters der grösste mögliche Abstand zu bestehendem oder geplantem Wohngebiet eingehalten wird.

Die An- und Abflugrouten sind so zu definieren, dass der grösste mögliche Abstand zu bestehendem oder geplantem Wohn- und Erholungsgebiet eingehalten wird.

e) Umweltrechtliche Erleichterungen

Es dürfen keinerlei umweltschutzrechtlichen Erleichterungen gewährt werden.

f) Perimetergebiet

Auf eine Ausdehnung des Flugplatzperimetergebietes, die Schaffung und Beibehaltung von Reserveflächen ist zu verzichten.

Die jetzige Piste ist in Form, Lage, Abmessungen und Beschaffenheit beizubehalten. Ein Rückbau ist zulässig.

g) Erschliessung

Die bestehende Zufahrt zum Dorf von Altenrhein darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden. Die Kapazität der Strasse darf nicht zu Gunsten des Flugbetriebes ausgebaut werden.

Die Flugplatzbetreiberin ist anteilmässig zur Tilgung der Unterhaltskosten, insbesondere auch der Schneeräumung, heranzuziehen.

Bauliche Veränderungen sind in jedem Falle einem Verfahren nach kantonalem Baurecht zu unterziehen.

h) Öffentlicher Verkehr

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr muss forcirt werden. Die Flugplatzbetreiberin hat sich an den Kosten für die Erschliessung und den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zu beteiligen.

i) Abgeltungen zu Lasten der Flugplatzbetreiberin

Die durch die Flugverkehrszunahme zu erwartende Mehrbelastung durch unterschiedlichste Immisionen müssen den Betroffenen finanziell abgegolten werden.

Es ist zudem ein unter kantonaler Aufsicht stehender Fond einzurichten, um die Wertverminderungen von Liegenschaften in der Region abzugulden.

j) Öffentliche Sicherheit

Es ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten der Flugplatzbetreiberin sicherzustellen, dass Zollvergehen, Geldwäsche, Drogen- und Menschenhandel sowie die Einschleusung von Terroristen verunmöglicht werden.

Alle vorgenannten Einschränkungen und Bedingungen müssen im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt SIL und, wo möglich, im Grundbuch verankert sein.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme zu beachten und den Forderungen stattzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Aktion gegen Fluglärm AgF


Heinz Grob
Präsident


Cécile Metzler
Vizepräsidentin